



Maßstab 1:500 20 40 60 Meter

Die Basisinformationen und Basisdaten des Liegenschaftskatasters unterliegen dem Verwendungsvorbehalt nach § 2 Abs. 3 und 4 des Vermessungsgesetzes vom 1. Juli 2004 (GBl. S. 469, 509), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2010 (GBl. S. 989). Sie dürfen vom Empfänger nur für den Zweck verwendet werden, zu dem sie übermittelt worden sind. Eine Verwendung für andere Zwecke ist nur zulässig, wenn die Vermessungsbehörde eingewilligt hat.

Vermessungsverwaltung Baden-Württemberg

Landratsamt Emmendingen
Vermessungsbehörde
Schwarzwaldstraße 4
79312 Emmendingen

Auszug aus dem Liegenschaftskataster

Liegenschaftskarte s/w 1:500

Stand vom: 17.03.2016

Flurstück: 762/4
Flur: Emmendingen
Gemarkung: Emmendingen

Gemeinde: Emmendingen
Kreis: Emmendingen
Regierungsbezirk: Freiburg

Zeichenerklärung

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGN; § 1 BauNVO)

WA Allgemeines Wohngebiet WA (§ 4 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung (§9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; § 16 BauNVO)

V Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

GH maximal zulässige Gebäudehöhe

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB; §§ 22 und 23 BauNVO)

- Baugrenze
- Verkehrsflächen (§9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
- Stellplätze
- Gehweg/Fahradweg
- Grünflächen (§9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
- öffentliche Grünfläche

Sonstige Zeichen
 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Belegung der Nutzungsschablone

Art der baulichen Nutzung	Zahl der Vollgeschosse	WA 1	4 + A (Atika)
GRZ	GFZ	0,4	1,2
Bauweise	Dachform	o	FD

Atikhöhe max. 221,35 m+NN Häuser 1-5

Rechtsgrundlagen:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 Gesetz vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057, Nr. 25).
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 1991, S. 58), zuletzt geändert durch Art. 3. Gesetz vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057, Nr. 25).
- Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 05.03.2010 (GBl. S. 357, 416), § 46 geändert durch Artikel 30 der Verordnung vom 23.02.2017 (GBl. S. 99, 103).
- § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000, zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 23.02.2017 (GBl. 2016 S. 99, 100).

Aufstellungsbeschluss - beschleunigtes Verfahren

Der Stadtrat hat am 19.05.2015 die Aufstellung des Bebauungsplanes "Weinstockstraße" gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gem. § 2 Abs. 1 BauGB a. 10.06.2015 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB wurde am 15.06.2015 durchgeführt.

Frühzeitige Behördenbeteiligung

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gem. § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungsplanes mit Schreiben vom 12.06.2015 beteiligt.

Auslegung

Der Stadtrat hat amdem Bebauungsplanentwurf sowie den örtlichen Bauvorschriften zugestimmt und die Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Nach ortsüblicher Bekanntmachung am hat der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung über die Dauer eines Monats vom bis einschließlich zur Einsichtnahme öffentlich ausliegen.

Behördenbeteiligung

Zu dem Entwurf des Bebauungsplanes wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis beteiligt.

Erneute Auslegung

Nach der ersten Auslegung und Trägers- sowie Behördenbeteiligung wurde der Entwurf des Bebauungsplans geändert. Die erneute Auslegung erfolgte verkürzt vom bis zum Er war deshalb gem. § 4a Abs. 3 BauGB erneut auszulegen. Stellungnahmen konnten nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden.

Erneute Behördenbeteiligung

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde nach der Auslegung geändert. Da die Grundzüge der Planung nicht berührt wurden, wurde eine beschränkte Beteiligung von berichtigten Behörden und Trägern öffentlicher Belange gem. § 4a (3) S. 4 BauGB vom bis durchgeführt.

Satzungsbeschluss / Ausfertigung

Der Bebauungsplan "Weinstockstraße" in der Fassung vom und die örtlichen Bauvorschriften, die am vom Stadtrat gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen wurden, werden ausfertigt.

Emmendingen, den Der Oberbürgermeister
(Stefan Schlatterer)

Anzeige

Der Bebauungsplan ist gem. § 4, Abs. 3 Satz 3 der Gemeindeordnung dem Regierungspräsidium Freiburg angezeigt worden.

Inkrafttreten

Der Bebauungsplan ist am ortsüblich bekannt gemacht worden. Mit dem Tage der Bekanntmachung ist der Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft getreten. Der Bebauungsplan liegt im Fachbereich 3, Referat 3.1.1 der Stadt Emmendingen zur Einsicht aus.

Emmendingen, den Der Oberbürgermeister
(Stefan Schlatterer)



STADT EMMENDINGEN

FACHBEREICH 3
PLANUNG UND BAU

STADTENTWICKLUNG,
STADTPLANUNG UND UMWELT

REFERAT
3.1.1

Bebauungsplan "Weinstockstraße"

Gemarkung Emmendingen

Plan-Nr.:	01 i	Maßstab:	1:500
Datum:	11.11.2017		
Bearbeitet:	Da.	Plangröße:	95/82
Gezeichnet:	Da.		